

27. Mai 2025

Geschäft 4779 A

GPK-Bericht zu den Geschäftsberichten des Gemeinderates, der Schulräte und der übrigen Behörden der Gemeinde Allschwil 2024

1. Ausgangslage

Gemäss § 22 des Geschäftsreglements des Einwohnerrats (ER) hat die Geschäftsprüfungskommission (GPK) die jährlichen Geschäftsberichte des Gemeinderates, die jährlichen Tätigkeitsberichte der vom Rat gewählten Räte und Behörden, die Leistungsberichte der Verwaltung und die Berichte der Anstalten der Einwohnergemeinde zu prüfen, sofern sie nicht von anderen Behörden geprüft und genehmigt werden müssen.

Zu den vom Rat gewählten Räten und Behörden gehören die Schulräte (Primarstufe, Sekundarstufe und Musikschule), die Sozialhilfebehörde und das Wahlbüro.

Anstalten im Sinne des Gemeindegesetzes sind aus der Verwaltung ausgegliederte Verwaltungseinheiten, meistens in Form von privat-rechtlichen Stiftungen. Allschwil kennt mehrere solcher Anstalten: Die Stiftung Tagesheime (wobei die Gemeinde nur zu einem Drittel beteiligt ist), die Stiftung Alterszentrum am Bachgraben (gemeinsam mit der Gemeinde Schönenbuch), die Stiftung Geschwister Butz Lierten (Gemeindebeteiligung 33%) sowie die Stiftung für sozialen Wohnungsbau (Gemeindebeteiligung 33%). Alle hier erwähnten Anstalten werden von externen Treuhandfirmen und/oder auch von eigenen Prüfungsgremien kontrolliert.

2. Vorgehensweise

Die GPK hat das Geschäft in zwei ordentlichen Sitzungen und in einer Sitzung (Behandlung der Fragen GPK) mit Gemeindepräsident Franz Vogt und dem Leiter Gemeindeverwaltung, Patrick Dill, behandelt. Die GPK ist wie folgt vorgegangen:

- Studium des Geschäftsberichtes 2024 (GB 2024) / Geschäft 4779
- Sammlung und Formulierung von schriftlichen Fragen zum GB 2024 an den Gemeinderat
- Studium der schriftlichen Antworten des Gemeinderates
- Besprechung der Fragen der GPK an einer gemeinsamen Sitzung mit Franz Vogt und Patrick Dill.
- Erstellen und Verabschieden des Berichtes innerhalb der GPK

Wie im GPK-Bericht zum GB 2021/Geschäft 4603 A festgehalten, werden der Fragenkatalog der GPK und die Antworten des Gemeinderates nicht mehr 1:1 veröffentlicht. Der Bericht der GPK zum GB 2024 wird

zudem, wie bereits in den vergangenen zwei Jahren, vorab dem Gemeinderat zur Vernehmlassung zugestellt.

3. Ergebnisse der Prüfungen

Auf 83 Seiten haben der Gemeinderat, die Verwaltung und die weiteren Behörden einen informativen Geschäftsbericht verfasst, der in einem sehr ansprechenden Layout daherkommt. Ein grosses Dankeschön geht hier an das Gemeindesekretariat, das bei der Gestaltung des Geschäftsberichts jeweils federführend ist.

Die GPK hat einen relativ umfangreichen Fragenkatalog zuhanden des Gemeinderates eingereicht, der umfassend und zufriedenstellend beantwortet wurde. Die GPK dankt an dieser Stelle sowohl dem Gemeinderat als auch der Verwaltung bestens für die transparente Beantwortung des Fragenkatalogs und ist sich gleichzeitig bewusst, dass aufgrund insbesondere des Themenbereichs «Storenanlage SH Gartenhof» in diesem Jahr etwas mehr Ressourcen als sonst üblich für die Beantwortung gebündelt werden mussten.

Nachfolgend geht die GPK, dem Aufbau des GB 2024 folgend, auf jene Feststellungen zu Geschäften sowie einzelnen Sachverhalte ein, welche sie gezielter geprüft hat und hervorheben möchte.

3.1. Ressort Präsidiales – Zusammenarbeit im Gemeinderat (S.4)

Mit Legislaturwechsel im Juli 2024 hat sich nicht nur der Einwohnerrat, sondern auch der Gemeinderat teilweise neu konstituiert. Auf entsprechende Nachfrage hat die GPK von Seiten Gemeinderat erfahren, dass sich dieser im Jahr 2024 im Rahmen von zwei Klausuren und mit Hilfe einer externen Begleitung dem Thema «Zusammenarbeit im Gemeinderat» gewidmet hatte. Der Wille zur Zusammenarbeit innerhalb des Gemeinderates sei da und man sei sehr bestrebt, wieder zu einer gut funktionierenden Kollegialbehörde zu werden.

Dies nimmt die GPK erfreut zur Kenntnis, ist sie doch der Ansicht, dass nur ein sachbezogenes, konstruktives Zusammenwirken des Gemeinderates den notwendigen Rahmen schafft, um Allschwil vorwärtszubringen und sich auf das Wesentliche zu konzentrieren.

3.2. Ressort Präsidiales – Eignerstrategie (S. 4)

Die GPK hat bereits im Tätigkeitsbericht 2022 mit Nachdruck an den Gemeinderat appelliert, die Chance seiner PCG-Strategie zu nutzen und dessen Grundsatz nachzukommen, auf einen Einsitz in den Stiftungsräten der Stiftung am Bachgraben einerseits und der Stiftung Tagesheime Allschwil andererseits gänzlich zu verzichten. Inzwischen ist ein Rückzug des GR aus der Stiftung am Bachgraben erfolgt, nicht aber aus der Stiftung Tagesheime, weshalb die GPK vom Gemeinderat in Erfahrung bringen wollte, auf wann ein solcher Rückzug geplant ist.

Der Gemeinderat hat auf die entsprechende Nachfrage hin ausgeführt, dass die Eignerstrategie für die Stiftung Tagesheime derzeit erarbeitet werde und voraussichtlich bis zu den Sommerferien 2025 fertig gestellt sei. Anschliessend sei vorgesehen, die Eignerstrategie und die Umsetzungsschritte dem Stiftungsrat vorzustellen, so dass eine Umsetzung zeitnah erfolgen könne. Die GPK hat diese Ausführungen zur Kenntnis genommen.

3.3. Ressort Siedlungsentwicklung (S. 5)

Im GB 2024 wird ausgeführt, dass die öffentliche Auflage bezüglich Revision Teilzonenvorschriften Binningerstrasse samt zugehörigem Teilzonenplan bis Anfangs Januar 2025 wegen eines «verlorenen Beitrages» verlängert worden sei. Die GPK wollte vom Gemeinderat erfahren, was damit gemeint sei und war von der Antwort positiv überrascht.

Offenbar wurde im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens eine Eingabe nicht auf dem formell korrekten Weg, sondern in mehreren, inhaltlich teils unzusammenhängenden E-Mails zugestellt. Auf Hinweis der Verwaltung, dass für die Berücksichtigung im Verfahren eine strukturierte, abschliessende Eingabe erforderlich sei, wurde kein neues Schriftstück eingereicht, weshalb die entsprechenden Punkte im ersten Mitwirkungsbericht nicht behandelt wurden. Daraufhin meldete sich die betroffene Person erneut und der Gemeinderat entschied aus Gründen der Fairness, das Mitwirkungsverfahren zu verlängern, sodass die betroffene Person ihre Anliegen schliesslich doch noch im vorgesehenen Rahmen einbringen konnte.

Die GPK erachtet dieses Entgegenkommen des Gemeinderates als bürgernah sowie unbürokratisch und durchaus positiv, zumal das Mitwirkungsverfahren dadurch nicht unverhältnismässig lange verzögert wurde.

3.4. Ressort Standortmarketing – Imagefilm zum Bachgraben (S. 6)

Die GPK hat sich den Imagefilm zum Bachgraben, der mit einem moderaten Kostenbeitrag in Höhe von CHF 5'000.00 von Seiten der Gemeinde Allschwil mitfinanziert wurde, angeschaut und findet ihn sehr ansprechend. Allerdings hat die GPK den Film auf der Website der Gemeinde Allschwil nicht auf Anhieb, sondern erst nach Suchen im Bereich «Wirtschaft – Welcome Desk» gefunden.

Die GPK regt den Gemeinderat an, diesen Imagefilm, der durchaus gezeigt werden darf, auf der gemeindeeigenen Website doch etwas prominenter zu platzieren, zumal der Gemeinde etwas Eigenwerbung sicherlich nicht schaden wird.

3.5. Ressort Immobilien – Storenanlage Schulhaus Gartenhof (S. 7)

3.5.1. Vorbemerkungen

An der Einwohnerratssitzung vom 22. Januar 2025 führte Gemeinderat Christoph Morat auf Anfrage von Nico Jonasch (FDP) aus, dass man sich inzwischen mit dem Generalplaner und dem Storenlieferanten betreffend der seit Montage im Jahr 2016 mangelhaften Storenanlage beim Schulhaus Gartenhof (SH Gartenhof) habe einigen können. Weiter teilte er mit, dass sich die Gemeinde aufgrund des aussergerichtlichen Vergleichs mit dem Storenlieferanten und dem Generalplaner mit einem Kostenbeitrag von grob geschätzt CHF 265'000.00 an der Sanierung der nunmehr funktionierenden Storenanlage beteiligt habe. Abschliessend merkte der Gemeinderat schliesslich noch an, dass zwar rechtzeitig eine Mängelrüge erhoben worden, die Garantiefrist aber bereits 2021 abgelaufen sei. Niemandem sei bewusst gewesen, dass das passieren könne, weshalb der Eintritt der Verjährung nicht mittels Einholens einer Verjährungsverzichtserklärung unterbrochen worden sei und sich die Gemeinde deshalb an den Kosten für die Sanierung beteiligen müssen.

Die GPK hat sich im Anschluss an besagte Einwohnerratssitzung mit der Frage befasst, ob bezüglich dieser ganzen Storenanlagen-Geschichte eine ordentliche Untersuchung gestartet werden müsste. Nicht zuletzt deshalb, weil von Seiten der Bevölkerung Fragen dazu an die GPK herangetragen wurden. Aufgrund

anderer vordringlicher Pendenzen hat die GPK schliesslich entschieden, dieses Thema erst im Frühjahr 2025 wieder anzugehen.

Mit Interesse und auch Erstaunen hat die GPK dann die Ausführungen des Gemeinderates zum Thema «Storenanlage Gartenhof» im GB 2024 gelesen. Erstaunt deshalb, weil die im GB 2024 geäusserte Feststellung, dass eine umfassende Studie der Hochschule Luzern die Gewissheit gebracht habe, die im Jahr 2016 montierte Storenanlage sei nicht geeignet gewesen, den besonderen Windverhältnissen standhalten zu können, die Vermutung nahelegt, dass der Generalplaner für den Neubau des SH Gartenhof und vorallem der Storenlieferant mangelhaft und keineswegs auftragsgemäss erfüllt haben. Nach unserem Rechtsverständnis hätten bei dieser Ausgangslage der Gemeinde keine Kosten entstehen dürfen, vielmehr hätten der Generalplaner und der Storenlieferant die gesamte Sanierung wie auch die übrigen, mit diesem Rechtsstreit in Zusammenhang stehenden Kosten, vollumfänglich übernehmen müssen. Dass bei dieser Ausgangslage von erfolgreichen Verhandlungen, die zu einer aussergerichtlichen Lösung ohne grösseren Rechtsstreit geführt hätten, wofür man sehr dankbar sei, gesprochen wird, erstaunte die GPK in höchstem Masse. Im GB 2024 wird eine Erfolgsstory beschrieben, welche die GPK keineswegs so rosig betrachtet.

3.5.2. Vorgehen

Nachdem der Gemeinderat mit der Erwähnung der Storenanlage SH Gartenhof im GB 2024 die Tür zu diesem Themenfeld geöffnet hatte, beschloss die GPK, sich – vorerst zumindest - im Rahmen der jährlichen Prüfung des GB intensiver damit auseinanderzusetzen, wie es dazu kommen konnte, dass sich die Gemeinde – zusätzlich zur bereits getätigten Investition für die ursprüngliche Storenanlage SH Gartenhof – für die Übernahme weiterer Kosten für die Sanierung derselben verpflichtet hatte. Der GPK war bewusst, dass die Fragen zum Thema Storenanlage SH Gartenhof den Rahmen des sonst Üblichen sprengte, weshalb sie vor Einreichung derselben mit der Verwaltung Rücksprache und deren Einverständnis mit diesem Vorgehen eingeholt hatte.

Die Antworten des Gemeinderats, auch im Rahmen des mündlichen Austausches, empfand die GPK als transparent und informativ. Gleichzeitig konnte sie sich nicht ganz des Gefühls verwehren, dass Gemeinderat und Verwaltung nicht ganz schlüssig beurteilen können, wie es eigentlich dazu kommen konnte, dass die Kosten rund um die Storenanlage beim SH Gartenhof letztlich massiv höher ausgefallen sind als ursprünglich kalkuliert wurde. Über gewisse Abläufe hängt aus Sicht der GPK eine Art «Dunstglocke», die es der GPK schwierig machte, anhand der vorhandenen Informationen einen stringenten Durchblick zu erhalten. Die nachfolgenden Feststellungen und Erkenntnisse sind vor diesem Hintergrund zu betrachten, sind mutmasslich nicht ganz vollständig und führen auch nicht zu einer klaren, eindeutigen Feststellung bezüglich Verantwortlichkeiten und Verfehlungen.

Die GPK hält weiter fest, dass sie zum Thema «Storenanlage SH Gartenhof» – zumindest bislang – keine ordentliche GPK-Untersuchung eingeleitet und somit keine Verträge, Korrespondenz, Berichte, Protokolle oder andere Dokumente studiert hat. Sie beschränkt sich deshalb vorliegend darauf, ihre Erkenntnisse bezüglich dem, was aufgrund der ihr vorliegenden Informationen aus ihrer Sicht hätte besser gemacht werden können, summarisch festzuhalten und darauf basierend Empfehlungen auszusprechen. Für das Projekt «Storenanlage SH Gartenhof» werden diese Empfehlungen nicht mehr nützlich sein, zumal das Projekt abgeschlossen und die Storenanlage inzwischen saniert und funktionstüchtig ist. Aufgrund ihrer Allgemeingültigkeit sollten die GPK-Empfehlungen jedoch für künftige Bauprojekte berücksichtigt werden.

3.5.3. Ausgangslage

3.5.3.1. Grobe Zusammenfassung der zeitlichen Ereignisse

2013 wurde der Planervertrag «Planung und Realisierung Schulanlage Gartenhof» einerseits und 2014 der Werkvertrag «Sonnenschutz zu Fassade» andererseits abgeschlossen. Es ist davon auszugehen, dass auf beide Verträge die SIA-Norm 118 «Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten» anwendbar ist. Mitte Juni bzw. Mitte August 2016 erfolgte durch die von der Gemeinde Allschwil beauftragte Bauherrenvertretung, Helbling Beratung + Bauplanung AG, eine Teilabnahme des Schul- bzw. der Hallengebäude Gartenhof. Eine Komplettabnahme hat offenbar bis heute nicht stattgefunden. Im Januar 2018 mahnte der Generalplaner, die Rapp AG, die Storama AG (Storenlieferant) per Einschreiben wegen Mängeln an der Storenanlage ab und forderte eine Nachbesserung sowie eine Mängelbehebung. Da SIA Norm 118 einer Bauherrschaft eine Rügefrist von 2 Jahren einräumt, ist davon auszugehen, dass die Mängelrüge rechtzeitig erfolgte. Ab anfangs 2018 waren nicht nur alle damals beteiligten Stakeholder, sondern auch der gemeindeeigene Rechtsdienst im Prozess miteinbezogen. Nachbesserungsarbeiten erfolgten von Februar bis April/Mai 2019, offenbar aber nicht zufriedenstellend, denn anfangs 2020 stimmten alle beteiligten Parteien einvernehmlich zu, die Hochschule Luzern (HSLU) mit einer umfangreichen Expertise betreffend der nach wie vor mangelhaften Storenanlage zu beauftragen. Die HSLU führte in der Folge verschiedene Analysen und Feldversuche durch.

Im 1. Quartal 2023 wurde Baurechtsspezialist Dr. Henninger aus Murten von der Gemeinde als externer Rechtsanwalt mandatiert. Davon ausgehend, dass gemäss SIA-Norm 118 Ansprüche wegen Baumängeln im Normalfall nach Ablauf von 5 Jahren nach Bauabnahme (bei absichtlich vertuschten Mängeln nach 10 Jahren, wobei vorliegend keine Anzeichen einer Vertuschung ersichtlich sind) verjähren, war die Verjährung zu jenem Zeitpunkt mutmasslich bereits eingetreten. Im Sommer 2023 lag schliesslich der Schlussbericht der HSLU vor der – grob zusammengefasst – zum Ergebnis kommt, dass die für den Sonnenschutz vom Storenlieferanten angebotenen und eingebauten Markisentypen für die besonderen Windeffekte am Schulgebäude (Verwirbelung in den Innenhöfen, Kanaleffekte durch die auskragenden Balkone des Schulgebäudes, Kanaleffekt zwischen den Gebäuden) nicht geeignet waren.

Dr. Henninger wies irgendwann zwischen dem 1. und dem 4. Quartal 2023 darauf hin, dass eine Verjährungsproblematik bestehe. Mit Bericht vom 5. Februar 2024 hielt er fest, dass die Argumentation der Gemeinde, durch freiwillige Mitwirkung der Parteien sei die Verjährung gehemmt worden, juristisch schwach sei. Gleiches gelte für die Annahme, dass durch spätere Nachbesserungen die Verjährung insgesamt noch nicht eingetreten sei. Komme es nicht bis spätestens zum 6. Februar 2024 zu einer aussergerichtlichen Lösung entfalle auch dieses zusätzliche Argument. Dr. Henninger empfahl daher dringend bis spätestens Ende der damaligen Woche eine Betreibung gegen die Rapp AG bzw. ein Aussöhnungsgesuch gegen die Storama AG einzureichen. In der Folge wurden umgehend an die involvierten Gegenparteien Verjährungsverzichtserklärungen zugestellt, die alle Parteien bis Ende Februar 2024 unterzeichneten sowie vorsorglich Betreibungen eingeleitet, welche letztlich wieder zurückgezogen wurden. Schliesslich wurde Ende Februar 2024 mit allen Beteiligten eine finale Vereinbarung ausgehandelt zu der der Gemeinderat am 6. März 2024 die Zustimmung erteilte.

Im August 2024 wurde mit dem Abbau der alten und dem Neubau der neuen Storenanlage, gestützt auf die Empfehlungen der HSLU, begonnen. Die Abnahme derselben erfolgte im Dezember 2024 mittels SIA-Protokoll.

3.5.3.2. Kostenfolge

Die GPK wollte vom Gemeinderat wissen, was die ganze «Storengeschichte» der Gemeinde mehr gekostet hat (finanzieller Schaden), als wenn von Anfang an alles korrekt erfüllt worden wäre (inklusive Zwischenlösung, weil die erste Anlage nicht funktionierte, Studien, externen Anwälten, etc.). Gemäss Antwort

des Gemeinderates belaufen sich die Gesamtkosten für das Storensystem auf CHF 1'535'019.50. Davon entfallen CHF 507'000.00 auf das ursprüngliche, jedoch nicht funktionsfähige Storensystem (trotz Teilabnahme und Mängel wurde der ganze Betrag überwiesen). Zusätzlich wurden externe Leistungen in Höhe von CHF 480'000.00 bezahlt (Gutachten, externer Rechtsanwalt, etc.). An den Kosten für die neue Storenanlage hat sich die Gemeinde gemäss aussergerichtlichem Vergleich mit CHF 295'000.00, der Generalplaner mit CHF 300'000.00 (zusätzlich Kosten für gestalterische Begleitung und Beurteilung, Durchführung der Schlussabnahme) und die Storenfirma mit CHF 270'000.00 (zusätzlich Bauleitungskosten) beteiligt.

Die GPK kommt damit auf einen Betrag von insgesamt mindestens CHF 775'000.00 (CHF 480'000.00 externe Kosten + CHF 295'000.00 Kostenbeteiligung an der Sanierung; interne Kosten sowie interner Personalaufwand nicht miteingerechnet), den die Gemeinde zusätzlich zu den bereits bezahlten Kosten in Höhe von CHF 1'535'019.50 für das Storensystem berappen musste.

3.5.3.3. Würdigung

Wie bereits einleitend festgehalten, ist es der GPK nicht möglich anhand der ihr derzeit vorliegenden Informationen klar festzustellen, in welchem Bereich, in welcher Verantwortung, aufgrund welcher Einschätzungen und zu welchem konkreten Zeitpunkt Fehler passiert sind. Dennoch - und klar unter der vorstehend genannten Prämissen wie auch der Tatsache, dass diesen Feststellungen keine ordentliche GPK-Untersuchung, sondern vielmehr eine summarische Prüfung zugrunde liegt - erlaubt sich die GPK nachfolgend Feststellungen zu machen, von denen sie ausgeht, dass diese auch für weitere Bauprojekte wichtig sein könnten.

a) Aufgrund der Aussagen im Bericht der HSLU besteht die starke Vermutung, dass das ursprüngliche Projekt nicht präzise ausgeschrieben worden war. So wurde zB. in der Planungs- und Ausführungsphase offenbar keine Windanalyse zum besseren Verständnis der Windeffekte am Gebäude, zur Wahl eines geeigneten Storensystems sowie zur richtigen Positionierung und notwendigen Anzahl von Windwächtern durchgeführt. Gemäss Gemeinderat wäre dies Aufgabe des Bauherrenvertreters gewesen. Warum dies nicht gemacht wurde ist unklar.

b) Es wurde vor Beginn der Bauarbeiten offenbar keine Bauwesenversicherung abgeschlossen, welche mutmasslich einen Teil des Schadens gedeckt hätte. Eine Versicherungsgarantie von Seiten Handwerker wurde ebenfalls nicht abgegeben. Immerhin plant der Gemeinderat inzwischen eine Organhaftpflichtversicherung abzuschliessen.

c) Das Problem der Verjährung von Ansprüchen aus dem Planervertrag und dem Werkvertrag hat man nach Einschätzung der GPK gemeindeintern komplett falsch eingeschätzt. Die Aussagen dazu sind für die GPK teilweise auch schlicht nicht stringent und nachvollziehbar.

So wird einerseits von der Verwaltung ausgeführt, man sei davon ausgegangen, dass die Verjährungsfrist zufolge der Mängelrüge im Jahr 2018 erst anfangs 2023 begonnen hatte. Auf der anderen Seite war man der Meinung, dass eine Verjährung gar nicht eintreten könne, solange man im Austausch mit dem Generalplaner und der Storenfirma stehe, welche an zahlreichen Besprechungen teilgenommen und der gemeinsamen Beauftragung der Hochschule Luzern zugestimmt hatten. Zudem habe sich auch keine der Parteien je auf eine Verjährung berufen und alle hätten während der ganzen Zeit aktiv an der Lösungsfindung bezüglich der Mängel mitgewirkt. Schliesslich stellt sich die Verwaltung auf den Standpunkt, dass zufolge des Verzichts den Rechtsweg einzuschlagen juristisch nicht abschliessend geklärt werden könne, ob die Verjährung tatsächlich eingetreten war.

Gesetzliche oder vertragliche Fristen verjähren aufgrund des Zeitablaufs. Es spielt keine Rolle, ob man während dieses Zeitablaufs miteinander kommuniziert, sich bespricht, den Rechtsweg einschlägt oder ähnliches. Eine Verjährung kann allerdings mittels Einleitung einer Betreuung oder einer von allen Parteien unterzeichneten Verjährungsverzichtserklärung unterbrochen werden. Verwaltungsmitarbeiter, die in Bereichen arbeiten, in denen es solche Fristen gibt, müssten dies zwingend wissen. Offenbar fehlte dieses Wissen jedoch im vorliegenden Fall oder wurde -aus welchen Gründen auch immer – nicht abgerufen.

Die GPK stellt sich auf den Standpunkt, dass der Gemeinderat, der Bereich BRU und der gemeindeinterne Rechtsdienst, welcher ab Februar 2018 in den Prozess miteinbezogen war, die Verjährungsfrist spätestens ab erfolgter Mängelrüge anfangs 2018 prominent auf ihrem Radar hätten haben müssen. Die Fristenkontrolle ist für jeden tätigen Juristen das A und O im Wissen darum, dass die Aussichten auf eine erfolgreiche Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Falle einer Verjährung gleich null gehen. Warum davon ausgegangen wurde, es könnte während der laufenden aussergerichtlichen Verhandlungen keine Verjährung eintreten und weshalb eine Fristenkontrolle hier nicht stattgefunden oder vielmehr komplett ausser Acht gelassen wurde, kann die GPK schlicht nicht nachvollziehen. Die GPK vertritt die Ansicht, dass dies Fehleinschätzungen sind, die nie hätte passieren dürfen und die der Gemeinde letztlich eine grosse Stange Geld gekostet haben. Auch das Controlling hat hier versagt, wobei sich die GPK die Frage stellt, ob es diesbezüglich überhaupt ein Controlling gab oder gibt.

Dem Gemeinderat und der Verwaltung ist insofern Recht zu geben, dass man im Nachhinein nicht mit 100%-iger Sicherheit sagen kann, dass das Einschlagen des Gerichtsweges dazu geführt hätte, dass die Gemeinde keine zusätzlichen Kosten für das Storesystem hätte tragen müssen. Da dieser Weg nicht gewählt wurde und grundsätzlich jedem Gerichtsverfahren ein gewisses Prozessrisiko inhärent ist, bleibt die Frage, ob man in einem Gerichtsverfahren obsiegt hätte, offen. Tatsache ist jedoch, dass die Prozessaussichten vorliegend aufgrund der eingetretenen Verjährung sehr stark geschmälert waren und letztlich nur noch der Weg über einen aussergerichtlichen Vergleich mit Generalplaner und Storenlieferant offen blieb, bei dem die Gemeinde nicht mehr den maximalen Verhandlungsspielraum ausschöpfen konnte, als wenn die Prozessaussichten intakt gewesen wären (zB wenn die Verjährung rechtzeitig mittels Verjährungsverzicht oder Betreuung unterbrochen worden wären). Aus der Sicht der GPK kann man aufgrund dieser Ausgangslage durchaus froh sein, haben sich der Generalplaner und der Storenlieferant zufolge des Vergleichs an den Sanierungskosten beteiligt, von erfolgreichen Verhandlungen zu sprechen ist aber doch sehr hoch gegriffen und äusserst beschönigend dargestellt.

d) Als Fehler erachtet die GPK auch die Tatsache, dass ein externer Fachanwalt erst im Jahr 2023 beigezogen wurde, notabene 5 Jahre nach erhobener Mängelrüge. Das Baurecht ist eine für den Durchschnittsjuristen sehr komplexe Materie und es stellt sich die Frage, weshalb der interne Rechtsdienst und die Verwaltung offenbar die Meinung vertreten haben, vorliegend über genügend «Durchblick» zu verfügen, um das ohne fachjuristische externe Hilfe bewältigen zu können. Auch wenn die GPK nicht der Meinung ist, dass die Verwaltung für jede Frage externe Leistungen in Anspruch nehmen sollte: hier hätte es diese dringend und schon sehr frühzeitig unbedingt gebraucht.

d) Bis heute ist keine komplette Abnahme des Storesystems erfolgt. Die Kosten für die ursprüngliche Storenanlage wurden jedoch nach der Teilabnahme vollumfänglich bezahlt. Inskünftig würde sich wohl empfehlen einen Teil der Kosten zurückzubehalten bis klar ist, dass auftragsgemäss erfüllt worden ist.

3.5.3.4. Fazit und Empfehlungen

Aus der Optik der GPK haben eine Verkettung mehrerer Fehleinschätzungen und Abläufe dazu geführt, dass die Gemeindekasse letztlich mit mindestens satten CHF 775'000.00 mehr belastet wurde als ursprünglich kalkuliert. Gleichzeitig ist es der GPK beim gegenwärtigen Wissensstand nicht möglich festzustellen,

wer oder welcher Bereich für diese Fehleinschätzungen verantwortlich war. Ob eine rechtzeitige Unterbrechung der Verjährungsfrist mittels Einleitens einer Betreuung oder frühzeitigem Einholen einer Verjährungsverzichtserklärung tatsächlich etwas am Verlauf und am Ergebnis geändert hätte, zumal Gemeinderat und Verwaltung das diesbezügliche Problem schlicht nicht erkannt hatten, kann von Seiten der GPK ebenfalls nicht abschliessend beurteilt werden. Die GPK geht aber davon aus, dass das frühzeitige Involvierens eines fachlichen, externen Rechtsberaters, das korrekte Eruiere der Verjährungsfrist sowie deren Berücksichtigung und Kontrolle, das Abschliessen einer Bauwesenversicherung (und gegebenenfalls anderer Versicherungen) sowie das vollständige Evaluieren der Gegebenheiten vor der Ausschreibung zu einem anderen, für die Gemeinde besseren Ergebnis hätten führen können.

Die GPK empfiehlt gestützt auf ihre Feststellungen, welchen wie einleitend festgehalten, lediglich eine summarische Prüfung und keine ordentliche Untersuchung zugrunde liegt, dass bei inskünftigen Bauprojekten:

- Fristen von Beginn weg richtig berechnet werden und eine präzise Fristenkontrolle geführt wird
- Verjährungs- und Verwirkungsfristen in dieser Fristenkontrolle erfasst und rechtzeitig unterbrochen werden
- frühzeitig externer Rechtsbeistand mandatiert wird, wenn Streitigkeiten nicht innert nützlicher Frist zufriedenstellend beigelegt werden können
- sinnvolle Versicherungen (zB Bauwesenversicherung) vor Baubeginn abgeschlossen werden
- die Verwaltung, insbesondere der Bereich BRU und der Rechtsdienst entsprechend instruiert werden
- vor einer Ausschreibung die tatsächlichen Gegebenheiten fachkundig abgeklärt werden und die Ausschreibung basierend auf den Erkenntnissen präzise formuliert wird
- ein regelmässiges, bereichsübergreifendes Controlling bezüglich Risiken bei einem Bauprojekt eingerichtet und durchgeführt wird

Aufgrund der Interpellation von Christian Jucker (GLP) zu den Gesamtkosten der Storenanlage (Geschäft 4784) ist zu erwarten, dass eine politische Aufarbeitung dieses Themas im Einwohnerrat noch stattfinden wird. Die GPK wird nun die Beantwortung dieser Interpellation und die allfällige Diskussion derselben im Einwohnerrat abwarten und behält sich vor, das Thema Storenanlage SH Gartenhof allenfalls doch im Rahmen einer ordentlichen GPK-Untersuchung zu prüfen.

3.6. Ressort Kinder und Familien – FEB-Reglement (S. 14)

Die bereits länger andauernde Revision des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Allschwil (FEB-Reglement) hat in der Vergangenheit auch im Einwohnerrat immer wieder zu Nachfragen und Unmut geführt, weshalb die GPK zum aktuellen Stand der Dinge noch einmal explizit nachgefragt hat.

Im GB 2024 führt der Gemeinderat aus, dass seit Juli 2024 wieder intensiv an der Revision des FEB-Reglements gearbeitet werde. Auf Nachfrage der GPK hat der Gemeinderat verlauten lassen, dass sowohl ein Reglements-, als auch ein Verordnungsentwurf noch vor den Sommerferien 2025 im Gemeinderat beraten werde. Die GPK nimmt dies positiv gestimmt zur Kenntnis, erlaubt sich aber trotzdem die Bemerkung, dass sie nicht nur dringend empfiehlt, sondern vielmehr erwartet, dass diese Revision wie zeitlich geplant zu einem Ergebnis geführt wird.

3.7. Ressort Kinder und Familien/Bereich BEK - Schulergänzende Tagesstrukturen (S.14/S.42 f.)

Nachdem die Betriebsordnung der Tagesstrukturen Allschwil per Schuljahr 2024/2025 angepasst wurde, gab es - auch zuhanden des Einwohnerrates - von Seiten der Elternschaft diverse negative Rückmeldungen. Im GB 2024 wird nun sowohl aus dem gemeinderätlichen Ressort Kinder und Familien, als auch im Bereich Bildung-Erziehung-Kultur (BEK) über die grundlegende Überarbeitung dieser Betriebsordnung berichtet.

Die GPK erachtet die schulergänzenden Tagesstrukturen als eine für die Gemeinde und insbesondere für Eltern, die auf eine externe Kinderbetreuung angewiesen sind, wichtige Einrichtung. Aufgrund des öffentlich geäusserten Unmuts hinsichtlich der neuen Tarife, insbesondere für die Ferienbetreuung, hat die GPK zuhanden des Gemeinderates die Frage aufgeworfen, ob vor Einführung der neuen Betriebsordnung mit dem Elternrat ein Austausch stattgefunden hatte. Weiter wollte die GPK wissen, ob die angepassten Modalitäten - insbesondere die neue Tarifgestaltung - für die Erziehungsberechtigten in Allschwil noch tragbar seien, wie es bezüglich Auslastung der Tagesstrukturen mit dem neu eingeführten Modulsystem stehe und wie dieses von der Elternschaft aufgenommen worden sei.

Gemäss den Ausführungen des Gemeinderates stand die Leitung der Tagesstrukturen von Anfang an im Austausch mit dem Elternrat und die geplanten Anpassungen seien vor deren Einführung transparent kommuniziert worden. Mit der Anpassung der Betriebsordnung seien sowohl Änderungen bei den Modulen als auch bei den Gebühren einher gegangen. Die Vorgabe einer Mindestbelegung sei aufgehoben und stattdessen flexiblere, auf die Unterrichtszeiten angepasste Betreuungsmodule eingeführt worden. Diese Änderung ermögliche es den Eltern, den effektiven Betreuungsbedarf genau abzudecken. Die Erhöhung der Betreuungskosten während der Schulzeit erachtete der Gemeinderat als verkraft- und mit anderen Gemeinden vergleichbar. Jedenfalls habe es dazu keine negativen Rückmeldungen gegeben.

Anders sehe das bei den Kosten für die Ferienbetreuung aus, die ebenfalls erhöht wurden. Für Familien ohne Subventionen sind die Kosten demnach per Schuljahr 2024/2025 um 262.33% gestiegen (108.70 inklusive Essen/Tag im Vergleich zu 30.00 inklusive Essen/Tag), währendem für Familien in der tiefsten Einkommensstufe die Kosten pro Tag um 7.67% gesenkt wurden. Die Tarifierhöhung führte bei einigen Familien zu einer mehr als Verdreifachung der Kosten. Tatsächlich ist dann auch die Belegung während der ersten Ferien mit den angepassten Tarifen (Herbstferien 2024) förmlich eingebrochen. Die schulergänzenden Tagesstrukturen stehen während 6 Schulferienwochen offen. Schulpflichtige Kinder besuchen während rund 12 Wochen/Jahr keinen Unterricht, ein grosser Teil der im Berufsleben stehenden Eltern hat jedoch nur 5 Wochen Ferien/Jahr zugute. Es ist also davon auszugehen, dass ein grosser Teil der berufstätigen Elternschaft in irgendeiner Form auf eine Ferienbetreuung angewiesen ist.

Die GPK empfand es als sehr unbefriedigend, dass die Gemeinde einerseits – nicht zuletzt aufgrund des daraus resultierenden Steuersubstrats – begrüsst, dass sich hier einkommensstärkere Familien ansiedeln und beide Elternteile berufstätig sind, dass aber andererseits gerade solche Familien für die Ferienbetreuung ihrer Kinder ungleich mehr bezahlen müssen. Anlässlich der mündlichen Besprechung des GPK-Fragenkatalogs hat die GPK deshalb den Punkt der Kostenerhöhung der schulergänzenden Tagesstruktur für die Ferienbetreuung thematisiert.

Der Gemeinderat hat in diesem Rahmen mitgeteilt, dass er das Anliegen des Elternrats Tagesstrukturen, der sich über die drastischen Tarifierhöhungen per Schuljahr 2024/25 beschwert und eine Reduktion verlangt hatte, geprüft und nochmals über die Bücher gegangen sei. Dabei habe er auch die Preise für die Ferienbetreuung umliegender Gemeinwesen konsultiert und festgestellt, dass diese stark variierten. Vor der Inkraftsetzung der neuen Tarife per Schuljahr 2024/25 beliefen sich in Allschwil die Tarife für eine Woche Ferienbetreuung auf CHF 150 / Ferienwoche, aktuell betragen sie max. knapp CHF 550 / Ferienwoche. Der Gemeinderat habe schliesslich beschlossen, die Tarife für die Ferienbetreuung ab Schuljahr 2025/2026 um rund CHF 30.00 /Tag auf CHF 78.70/Tag (statt wie bisher CHF 108.70/Tag) zu reduzieren.

Damit belaufen sich die Kosten für die Ferienbetreuung ab Schuljahr 2025/26 auf max. knapp CHF 400 / Ferienwoche. Dieser Entscheid wurde am 9. Mai 2025 öffentlich auf der Website der Gemeinde publiziert.

Die GPK nimmt diese Tarifsenkung zur Kenntnis, wie auch die Tatsache, dass eine Kostendeckung damit nicht mehr erreicht werden kann. Gleichzeitig empfiehlt die GPK bei inskünftig geplanten Tarifierhöhungen von Beginn weg umsichtig und auf Ausgewogenheit für die betroffenen Ansprechpersonen bedacht vorzugehen.

3.8. Geschäftsleitung – Betriebliches Gesundheitsmanagement (S. 25)

Die GPK wollte vom Gemeinderat in Erfahrung bringen, was der Grund dafür war, ein betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) aufzubauen. Insbesondere beschäftigte die GPK dabei die Frage, ob betriebsintern gemeldete Vorfälle, Missstände, Personalausfälle aus gesundheitlichen Gründen oder ähnliches zum Entscheid der Geschäftsleitung geführt hatten.

Aus der Rückmeldung des Gemeinderates wird ersichtlich, dass keine, wie von der GPK befürchteten Gründe den Ausschlag für den Aufbau eines BGMs gegeben haben, sondern dass damit vielmehr eine Strategie verfolgt wird, die darauf abzielt, die Gesundheit und das Wohlbefinden der bei der Gemeinde angestellten Mitarbeitenden zu fördern. Gesunde und leistungsfähige Mitarbeiter arbeiten produktiver, erleiden weniger Krankheitsausfälle, fühlen sich im Betrieb wohler und motivierter. Damit trägt ein gutes Gesundheitsmanagement zu einem besseren Betriebsklima bei. Unternehmen, die sich um die Gesundheit ihrer Mitarbeiter kümmern, werden zudem als attraktive Arbeitgeber wahrgenommen und es ist damit zu rechnen, dass langfristig durch ein BGM Kosten gesenkt werden können, da weniger Krankheitskosten anfallen.

Die Nachfrage der GPK hat weiter ergeben, dass die Initiierung in Allschwil ein BGM aufzubauen, wesentlich von der Krankentaggeldversicherung unterstützt wurde, welche per Geschäftsjahr 2024, nach Kostenfreigabe durch den Einwohnerrat im November 2023, abgeschlossen werden konnte. Diese Unterstützung reichte von der Planung über die Durchführung von Mitarbeitendenbefragungen, Auswertung der Ergebnisse, Durchführung von Reflektionsworkshops bis hin zur Evaluation von potentiellen Massnahmen. Dieser Aufwand wäre ohne die Unterstützung der Versicherung aus personeller Sicht für die Verwaltung nicht realisierbar gewesen.

Ob sich der Abschluss dieser Krankentaggeldversicherung gesamthaft für die Gemeinde lohnt, kann erst in zwei bis drei Jahren abgeschätzt werden. Die GPK erachtet es aber als sehr positiv, dass dank der Unterstützung dieser Versicherung ein BGM aufgebaut werden konnte, das als Investition in die Gesundheit der Mitarbeitenden und in den langfristigen Erfolg der Gemeinde als Arbeitgeberin erachtet werden kann.

3.9. Schulrat Primarstufe – Schulbetrieb (S. 61)

Die GPK hat die Ausführungen des Schulrats Primarstufe, wonach der Schulbetrieb aufgrund einer immer höheren Anzahl Kinder mit einem Sonderschulbedarf an seine Grenzen stosse, mit Besorgnis aufgenommen. So müsse die Schule oft Übergangslösungen finden, die immer zu Lasten der Klasse und der betroffenen Lehrpersonen gehen.

Auf Nachfrage wurde die GPK informiert, dass der Kanton Basel-Landschaft aufgrund von Sparmassnahmen die Ressourcen der Speziellen Förderung um ca. 280% gekürzt habe. Mit Übergangslösungen sei gemeint, dass die Schule jeweils individuell Lösungen suchen müsse, bis die nötigen Fachpersonen durch den Kanton angestellt würden. Der Kanton biete eine bestimmte Anzahl an sogenannten SOS-Stunden an, die in Absprache mit der Schulleitung und dem Rektor gesprochen werden könnten. Gleichzeitig bestätigte

der Schulrat, dass die Schulleitung dem Kanton in regelmässigen Abständen melde, dass die Ressourcen der Speziellen Förderung nicht ausreichend seien.

Bereits im Berichtsjahr 2024 stand die Primarschule vor der Situation, dass die Anzahl der zu bildenden Klassen für das Schuljahr 2024/2025 nicht in den bestehenden Räumlichkeiten der Schule unterzubringen waren. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Situation in den nächsten Jahren, in denen noch kein neuer Schulraum zur Verfügung stehen wird, zuspitzen wird. Es ist zu erwarten, dass die Schulklassen in naher Zukunft grösser werden, die Anzahl Kinder mit einem Sonderschulbedarf ansteigen wird und die Ressourcen im Bereich Spezielle Förderung deshalb nicht ausreichen werden.

Die GPK ist beunruhigt ob dieser Entwicklung, die nicht nur den Lehrpersonen und der Schulleitung, sondern auch allen Schulkindern und Erziehungsberechtigten viel abverlangt. Eine starke Volksschule ist in den Augen der GPK essenziell wichtig für unsere Gesellschaft und die Gemeinde. Die GPK erwartet deshalb vom Gemeinderat und der Verwaltung, dass diese die Schulleitung und den Schulrat, dort wo diese Bedarf anmelden, konstruktiv unterstützen. Sei das in Bezug auf den Dialog mit dem Kanton bezüglich Ressourcen, sei es in anderen Bereichen, welche Schulleitung und Schulrat definieren. Von Schulrat und Schulleitung erwartet die GPK, dass die Entwicklung sorgsam im Auge behalten wird und Lehrkörper, Erziehungsberechtigte und Schülerschaft bei Bedarf unterstützt werden.

4. Nachfrage betreffend offene Geschäfte / Empfehlungen der GPK aus Vorjahren

4.1. Erwartung zeitnaher Abschluss der Leitbildmassnahmen Risikomanagement

Die GPK hat in ihrem Bericht zum GB 2023 moniert, dass der Risikomanagement-Prozess «Risikosteuerung», welcher geeignete Massnahmen zur Risikominimierung definieren sollte, erneut nicht im Berichtsjahr 2023 fertig gestellt wurde. Gerade auch im Hinblick auf das Projekt «Gesamtstrategie Schulraumplanung» erschien es der GPK wichtig, dass sowohl der Teil «Risikosteuerung» als auch der Teil «Risikokontrolle» des Projekts Leitbildmassnahmen Risikomanagement prioritär behandelt und zeitnah abgeschlossen würden.

Auf Nachfrage der GPK rund um den GB 2024 hat der Gemeinderat ausgeführt, dass die Leitbildmassnahme Risikomanagement aufgrund einer Ressourcenproblematik auch im Jahr 2024 nicht fertig gestellt werden konnte, was die GPK sehr bedauert. Das Projekt werde nun aber prioritär vorangetrieben und gemäss Zeitplan sollte dem Gemeinderat der letzte Teil der Leitbildmassnahmen Risikomanagement noch vor den Sommerferien präsentiert werden, was die GPK zur Kenntnis nimmt.

In diesem Zusammenhang hat sich die GPK auch für die im GB 2024 präsentierte Risikoliste (S. 83) interessiert und wollte wissen, ob die dort notierten Risiken in verschiedene Risikostufen eingeteilt werden. Dies hat der Gemeinderat bejaht und informiert, dass der Gemeinderat jedes einzelne Risiko in Bezug auf die Eintretenswahrscheinlichkeit und das potenzielle Schadensausmass beurteilt hat. Daraus abgeleitet wurde eine graphisch aufbereitete Risikomatrix erstellt. Die Höhe der Eintretenswahrscheinlichkeit respektive des potenziellen Schadensausmasses widerspiegelt dabei die Priorisierung. Sprich: Risiken mit hohem Schadensausmass respektiver hoher Eintretenswahrscheinlichkeit werden prioritär adressiert.

Der GPK regt vorliegend an, dass die optisch sehr ansprechende Risikomatrix der interessierten Öffentlichkeit oder zumindest dem Einwohnerrat ebenfalls präsentiert wird.

4.2. Erwartung eines Berichts zum Planungsstand des Projekts „Aufwertung Dorfplatz“

Im Bericht zum Geschäftsbericht 2023 hat die GPK den Gemeinderat dazu aufgefordert, dem Einwohnerrat bis zum Ende des 4. Quartals 2024 einen Bericht zum Planungsstand des Projekts „Aufwertung Dorfplatz“ vorzulegen. Anfangs Januar 2025 erlaubte sich die GPK diesbezüglich beim Gemeinderat nachzufragen, zumal dem Einwohnerrat bis Ende 2024 kein Bericht vorgelegt wurde. Daraufhin hielt der Gemeinderat gegenüber der GPK fest, dass im 1. Quartal 2025 Workshops stattfinden würden und im Anschluss daran ein weiteres Gespräch mit dem Regierungsrat vorgesehen sei, um eine tragfähige Variante zu entwickeln.

Rund um den GB 2024 hat die GPK zu diesem Thema nochmals beim Gemeinderat nachgehakt, da das 1. Quartal 2024 inzwischen vorbei war. Der Gemeinderat hat erneut bekräftigt, dass die Neugestaltung des Dorfplatzes für die Gemeinde weiterhin ein zentrales Projekt mit hoher Bedeutung für die Weiterentwicklung Allschwils sei. Jedoch komme dem Kanton als Eigentümer eines Grossteils des Areals eine zentrale Rolle bei der Entwicklung des Projekts zu. Nach dem Scheitern der ersten Planungsphase sei der Kanton leider nur schwer zur Wiederaufnahme des Vorhabens zu bewegen. Aktuell setze er seine Schwerpunkte in Allschwil an anderen Stellen und mehrere Anläufe der Gemeinde zur Reaktivierung des Projekts Dorfplatz seien bislang erfolglos geblieben. Angedacht sei nun – noch vor den Sommerferien – zu erörtern, welche Elemente des Dorfplatzprojekts aus Sicht der Gemeinde weiterhin als prioritär zu betrachten seien. Dabei werde auch geprüft, auf welche weniger zentralen Anforderungen der ersten Phase künftig verzichtet werden könnten. Auf dieser Grundlage werde dann ein Schreiben an den Kanton verabschiedet, das die zentralen Anliegen der Gemeinde zusammenfassen und den Kanton zu einer Wiederaufnahme der Projektarbeiten auffordern werde.

Der Kanton Basellandschaft ist zu 100% Bauherrschaft ist in diesem Projekt und der GPK ist aufgrund der Ausführungen des Gemeinderates bewusst geworden, dass das Projekt „Aufwertung Dorfplatz“ nur bedingt von Seiten der Gemeinde vorangetrieben werden kann. Solange der Kanton nicht aktiv mitwirkt sind der Gemeinde gewissermassen die Hände gebunden. Allerdings empfiehlt die GPK dem Gemeinderat weiterhin beharrlich beim Kanton zu diesem Thema vorstellig zu werden und auf eine Wiederaufnahme des Projektes hinzuwirken. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die Baslerstrasse ab Grabenringkreisel bis zum Dorfplatz voraussichtlich ab Januar 2027/2028 von Seiten des Kantons Basel-Landschaft einer Gesamtsanierung unterzogen wird und dann auch rund um den Dorfplatz mit einer Baustelle zu rechnen ist. Auf die Ausarbeitung eines Berichts zum Planungsstand des Projekts „Aufwertung Dorfplatz“ verzichtet die GPK vorerst. Sie wird das Thema aber weiterhin auf ihrer Pendenzenliste aufführen.

4.3. Empfehlung der Überarbeitung des Wirtschaftsförderungskonzepts

Die GPK hatte im Bericht zum GB 2019 (Geschäft 4487/A) wie auch im Bericht zum GB 2021 (Geschäft 4603A) eine Überarbeitung des Wirtschaftsförderungskonzepts empfohlen. Im März 2025 wurde der GPK nun das vom Gemeinderat Ende Februar 2025 verabschiedete, überarbeitete Wirtschaftsförderungskonzept zugestellt, wofür die GPK dem Gemeinderat bestens dankt. Gegenwärtig ist die GPK daran zu prüfen und festzustellen, ob die Erwartungen der GPK an ein Strategiepapier zur kommunalen Wirtschaftsförderung damit befriedigt werden können.

4.4. Empfehlung der Erarbeitung einer Genderstrategie

Im Bericht zum GB 2020 (Geschäft 4531 A) und erneut im Bericht zum GB 2023 hat die GPK dem Gemeinderat empfohlen, eine Genderstrategie auszuarbeiten. Im Rahmen der Prüfung des GB 2024 hat die GPK beim Gemeinderat nachgefragt, ob diesbezüglich inzwischen etwas angedacht sei. Die GPK hat die Antwort des Gemeinderates, dass der Erarbeitung einer Genderstrategie derzeit keine Priorität eingeräumt

werde, zur Kenntnis genommen, im Bewusstsein, dass aktuell aufgrund einer Vielzahl von strategisch und planerisch wichtigen Themen der Gemeinde die Ressourcen dafür fehlen. Die GPK behält ihre diesbezügliche Empfehlung auf ihre Pendenzenliste dennoch aktiv.

5. Empfehlungen

Gestützt auf die vorgenannten Ergebnisse der Prüfung empfiehlt die GPK Folgendes:

- Die GPK regt den Gemeinderat an, den Imagefilm zum Bachgraben auf der gemeindeeigenen Website etwas prominenter zu platzieren.
- Die GPK empfiehlt, dass bei inskünftigen Bauprojekten
 - Fristen von Beginn weg richtig berechnet werden und eine präzise Fristenkontrolle geführt wird
 - Verjährungs- und Verwirkungsfristen in dieser Fristenkontrolle erfasst und rechtzeitig unterbrochen werden.
 - frühzeitig externer Rechtsbeistand mandatiert wird, wenn Streitigkeiten nicht innert nützlicher Frist zufriedenstellend beigelegt werden können.
 - sinnvolle Versicherungen (zB Bauwesenversicherung) vor Baubeginn abgeschlossen werden.
 - die Verwaltung, insbesondere der Bereich BRU und der Rechtsdienst entsprechend instruiert werden.
 - vor einer Ausschreibung die tatsächlichen Gegebenheiten fachkundig abgeklärt werden und die Ausschreibung basierend auf den Erkenntnissen präzise formuliert wird.
 - ein regelmässiges, bereichsübergreifendes Controlling bezüglich Risiken bei einem Bauprojekt eingerichtet und durchgeführt wird.
- Die GPK erwartet, dass die Revision des FEB-Reglements und die dazugehörige Verordnung wie zeitlich geplant zu einem Ergebnis geführt wird.
- Die GPK empfiehlt bei inskünftig geplanten Tarifierhöhungen von Beginn weg umsichtig und auf Ausgewogenheit für die betroffenen Ansprechpersonen bedacht vorzugehen.
- Die GPK erwartet vom Gemeinderat und der Verwaltung, dass Schulleitung und Schulrat, dort wo diese Bedarf anmelden, konstruktiv unterstützt werden.
- Die GPK empfiehlt dem Gemeinderat beim Kanton weiterhin bezüglich des Projekts „Aufwertung Dorfplatz“ vorstellig zu werden und auf eine Wiederaufnahme des Projektes hinzuwirken.
- Die GPK empfiehlt der Sozialhilfebehörde beim Kanton bezüglich Durchführung eines erneuten Audits anzufragen

6. Fazit

Die GPK erachtet den Geschäftsbericht 2024 als in Darstellung und Inhalt gut aufgebaut. Die Berichte der einzelnen Bereiche weisen aus Sicht der GPK die gewünschte Sachtiefe aus. Es wurden keine nennenswerten Ungenauigkeiten oder Beanstandungen entdeckt und offene Fragen wurden von Seiten Gemeinderat transparent und nachvollziehbar beantwortet. Die Berichte des Wahlbüros, der beiden Schulräte sowie der Sozialhilfebehörde werden ebenfalls als informativ und gut empfunden.

7. Dank

Die GPK dankt dem Gemeinderat, der Gemeindeverwaltung, den Schulräten, der Sozialhilfebehörde und dem Wahlbüro für die geleistete Arbeit im Geschäftsjahr 2024.

8. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen stellt die GPK folgende Anträge:

1. Die Geschäftsberichte 2024 des Gemeinderates, der Schulräte und der übrigen Behörden werden zur Kenntnis genommen.
2. Vom Bericht der GPK betreffend die Prüfung der Geschäftsberichte 2024 mit seinen Feststellungen und Empfehlungen wird Kenntnis genommen.

Für die GPK



Corinne Probst-Gadola